
Begründung

vom 3.11. 2008

für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lünen

„Vorrangfläche für Windenergieanlagen“

Planungsanlass

Das Unternehmen Trianel Power Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG plant in Lünen auf einer ca. 25 ha großen Fläche im Stummhafen die Errichtung eines 750 MW-Kohlekraftwerks. Mit ausschlaggebend für die Standortwahl war die Verkehrsanbindung durch Kanal und Bahn. Das Vorhaben ist als Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung in Lünen von den politischen Gremien der Stadt Lünen mehrheitlich positiv bewertet worden.

Planungs- und baurechtliche Grundlage für das Kraftwerksprojekt ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Lünen Nr. 80 „Stummhafen“. Auf Grund der Dimension des Projektes und der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist eine Reihe von Verfahren zur anlagen- und standortbezogenen Genehmigung des Vorhabens erforderlich. Derzeit (Stand November 2008) liegen von der zuständigen Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg ein positiver Vorbescheid und zwei Teilbaugenehmigungen vor.

Mit der Realisierung dieses Projektes wird die auf Teilen der Fläche dargestellte Vorrangfläche für Windenergieanlagen obsolet. Im Sinne der Rechtsklarheit soll diese Darstellung aufgehoben und ein alternativer Standort für eine Vorrangfläche gesucht werden.

1. Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Das Plangebiet der 3. Änderung liegt in der Gemarkung Lippholthausen, Flur 1, innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans Lünen Nr. 80 „Stummhafen“.

Begrenzt wird das B-Plangebiet

im Norden	von der Eisenbahnlinie Hamm-Osterfeld,
im Westen	von der Stadtgrenze Waltrop,
im Süden	vom Datteln-Hamm-Kanal
und im Osten	von der Anschlussbahn Stummhafen.

Die Größe des eigentlichen Änderungsbereichs (Vorrangfläche für Windenergieanlagen) beträgt ca. 9,3 ha.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

Flächennutzungsplan

Der seit dem 3.2.2006 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lünen stellt den Bereich Stummhafen als Industriegebiet –GI dar. Ein ca. 8 ha großer Teilbereich ist zusätzlich als Vorranggebiet für Windenergieanlagen dargestellt (überlagernde Darstellung).

Der Flächennutzungsplan der Stadt Waltrop stellt angrenzend die Stummhafen-Fläche auf Waltruper Gebiet als gewerbliche Baufläche dar.

Regionalplan

Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan) Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund –westlicher Teil- (Dortmund, Kreis Unna, Hamm) stellt den gesamten Bereich zwischen Lippe und Datteln-Hamm-Kanal von der Stadtgrenze Waltrop bis einschließlich zum Evonik-Kraftwerk als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dar, im Bereich des Evonik-Kraftwerks mit der Zusatzsignatur „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“.

Die westlich angrenzende Fläche auf Waltruper Stadtgebiet ist im Regionalplan (früher GEP) Regierungsbezirk Münster – Emscher-Lippe ebenfalls als GIB dargestellt.

Landschaftsplan Nr. 1

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Kreis Unna für den Raum Lünen.

3. Planungsziele

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll die für Teile der Fläche bestehende überlagernde Darstellung einer Vorrangzone für Windenergieanlagen aufgehoben werden. Dies dient der Rechtsklarheit, da die im FNP dargestellte Vorrangzone durch die Realisierung des Kraftwerksprojektes faktisch ihre Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB bezogen auf Windenergieanlagen im Stadtgebiet verliert. Zur räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen soll auch ein alternativer Standort für eine Vorrangzone gesucht und bei positivem Suchergebnis im FNP entsprechend dargestellt werden.

4. Bestandsbeschreibung

Nutzung

Die Fläche wurde bis vor kurzem zu Lagerzwecken (Schüttgüter) genutzt. Die entsprechenden Pachtverträge sind ausgelaufen. Derzeit wird die Fläche für die vorgesehene Nutzung (Steinkohlekraftwerk) vorbereitet.

Verkehr

Die Fläche verfügt über zwei Anschlüsse an das örtliche Straßennetz (Frydagstraße und Brunnenstraße über Am Stummhafen). Die Verbindung zur Eisenbahnstrecke Hamm-Osterfeld ist über Anschlussgleise der Firma Remondis und der Stadthafen GmbH gesichert. Durch den Stummhafen am Datteln-Hamm-Kanal ist die Fläche zudem an das europäische Kanalnetz angebunden.

Vorhandene Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung ist über vorhandene Leitungssysteme gesichert.

Altlasten

Die Fläche ist im Altlastenkataster beim Kreis Unna als Verdachtsfläche geführt.

5. Verfahrensstand – Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 06.06.2006 die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Im Jahr 2007 hat ein Scoping-Termin zur Abstimmung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 28.8 bis 29.9.2008 statt.

Am 28.10.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen und gemäß 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

6. Standortuntersuchung alternative Vorrangfläche für Windenergieanlagen

Flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes zur Ermittlung von Potenzialflächen

Bereits im Zuge der 30. Änderung des alten Flächennutzungsplans wurde eine Potentialanalyse für mögliche Standorte durchgeführt. Diese Untersuchung des RVR aus dem Jahre 1998 bleibt weiterhin die wesentliche Grundlage der Standortsuche. Jedoch wurden die verwendeten Schutzabstände zu angrenzenden Flächennutzungen aufgrund der Fortentwicklung des Standes der Technik bei Windkraftanlagen, des Windkraftanlagen-Erlasses: Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen, des Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005 sowie laufender Rechtsprechung aktualisiert.

Bei dem Stand der Technik wird von Anlagen mit einer Leistung von 2 bis 3 MW, einer Nabenhöhe von 80 bis 120 m und einem Rotordurchmesser von 80 bis 126 m ausgegangen. Pauschalisierend wird eine Gesamthöhe von 150m angenommen. Die Abstandempfehlung des Erlasses aus dem Jahr 2005 bezieht sich häufig auf die Anlagenhöhe: z. B. Abstand zum Wald u. a. aufgrund der Brandgefahr und der Gefahr durch umstürzende Anlagen mindestens eine Anlagenhöhe, zu Straßen mindestens die 1 1/2-fache Anlagenhöhe. In Auseinandersetzungen um eine Standortplanung wurde als Gegenargument von Anwohnern häufig das Gefühl der Bedrängung durch hohe Anlagen mit großen Rotorenflächen vorgebracht. In der laufenden Rechtsprechung wurde festgelegt, dass bei Abständen kleiner der zweifachen Anlagenhöhe eine Bedrängung vorliegt, bei Abständen größer der dreifachen Anlagenhöhen keine Bedrängung vorgebracht werden kann (alles unter dem Vorbehalt einer Einzelfallbetrachtung). Um für die flächendeckende Untersuchung im Ergebnis auf einer möglichst sicheren Seite zu sein, wurde pauschal ein Schutzabstand mit der dreifachen Anlagenhöhe gewählt.

Tab. 1: Vergleich Schutzabstände

Schutzgut	Status	Schutzabstand Stand 2004	Schutzabstand Stand 2008*
Naturschutzgebiete	Tabuflächen	200 m	200 m
Waldflächen	Tabuflächen	35 m	150 m
Wohnbebauung	Tabuflächen	500 m	600 m WA, 900 m WR
Misch-, Gewerbe- und Sondergebiete	Tabuflächen	400 m	400 m
Autobahnen, Bundes und Landstraßen	Tabuflächen	100 m	225 m
Schienenwege	Tabuflächen	100 m	225 m
Hochspannungsleitungen ab 30 kV	Tabuflächen	100 m	270 m ohne, 100 m mit Schwingungs- schutz
Richtfunktrassen	Tabuflächen	wie FNP-Dar- stellung	wie FNP-Darstel- lung
Abstandspuffer um Einzelhaus- bebauungen und Gehöftlagen	Tabuflächen	300 m	450 m

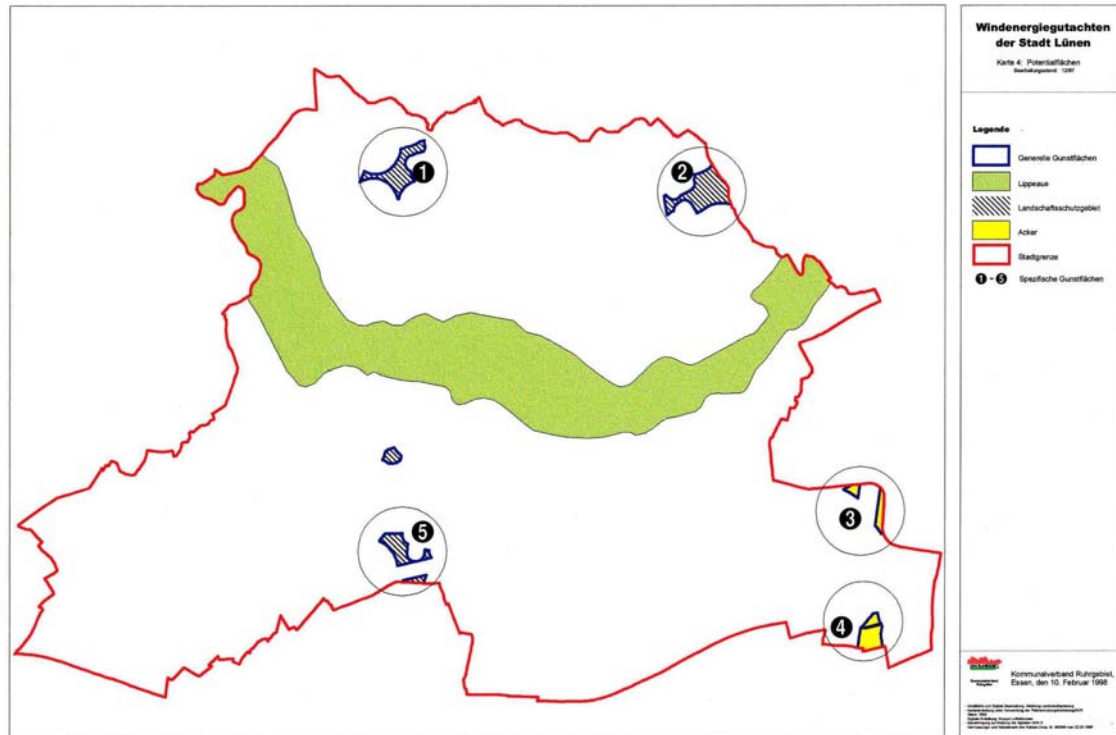
* Begründung der Schutzabstände s. Punkt 6, Absatz 2

Die Untersuchung des RVR aus dem Jahr 1998 hatte im Ergebnis fünf grundsätzlich als Vorranggebiet geeignete Bereiche erbracht:

- Alstedder Mark
- Dreischfeld
- Seseke-Knie
- Erlensundern
- Wethmarheide-Ost

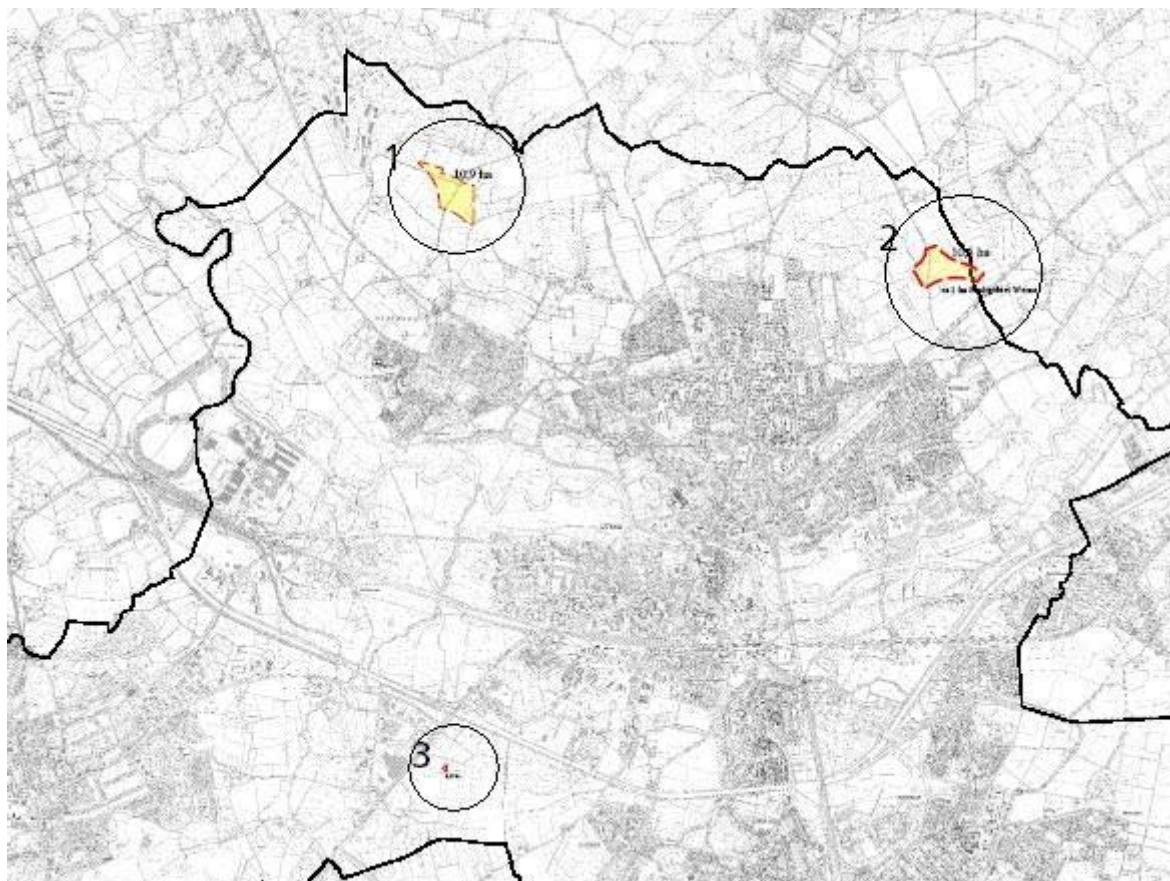
Diese Bereiche wurden sowohl im Rahmen der 30. Änderung des alten Flächennutzungsplans als auch im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in den Jahren 2004 bis 2006 bereits eingehend untersucht. Für zwei der Standorte, Erlensundern und Seseke-Knie, die als mögliche Standorte in das Neuaufstellungsverfahren eingebracht worden waren, gab es entsprechend negative Stellungnahmen der Fachbehörden und massiven Protest aus der Bevölkerung. Das führte in der Konsequenz dazu, dass die Fläche Erlensundern nach der erneuten Offenlegung wieder aus dem FNP-Entwurf herausgenommen wurde.

Abb. 1: Potenzialflächen aus der Untersuchung von 1999



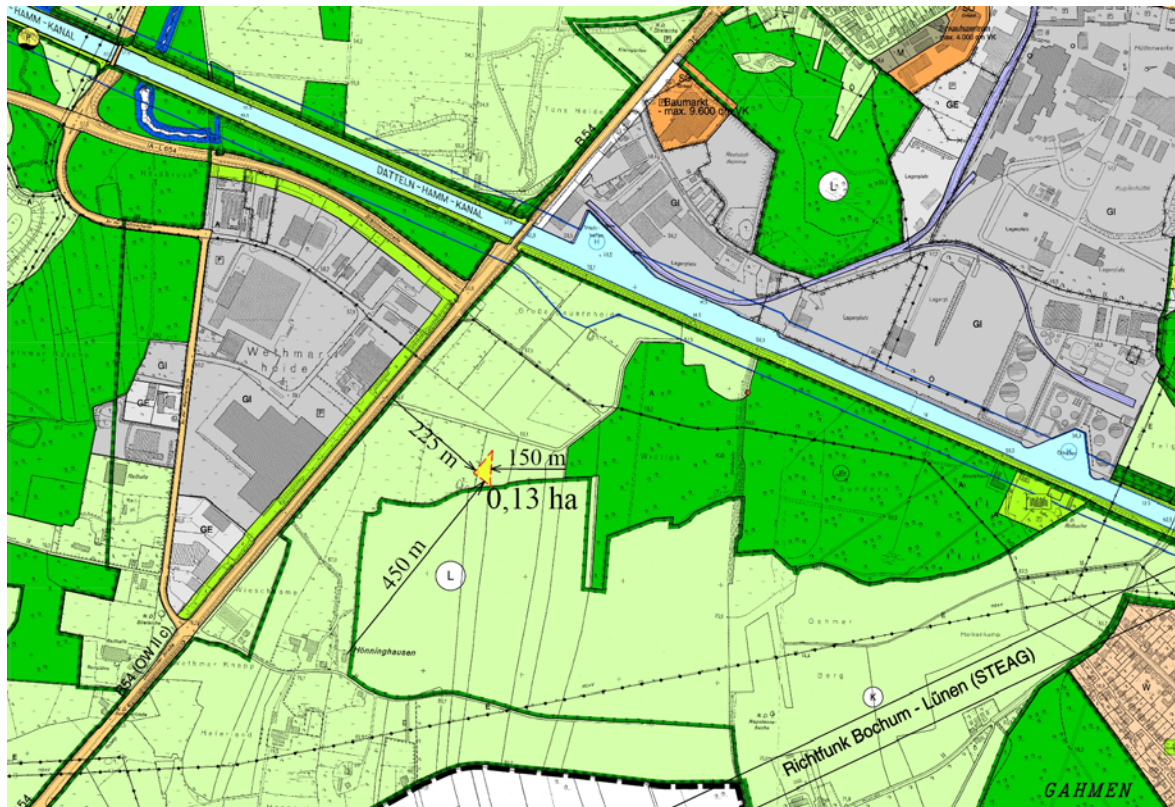
Die Anwendung der aktualisierten Schutzabstände, wie oben näher erläutert, führt nun bereits im Vorfeld zu einem Ausschluss dieser Potenzialflächen Seseke-Knie (Nr. 3) und Erlensundern (Nr. 4). Somit verbleiben lediglich drei potenzielle Bereiche (s. Abb. 2)

Abb. 2: Potenzialflächen aus der Untersuchung von 2008



In dem Bereich Wethmarheide-Ost (Nr. 5) ließe sich höchstens noch ein Einzelstandort ermitteln, für eine Vorrangfläche ist der Bereich jedoch zu klein (s. Abb. 3).

Abb. 3: Potenzialfläche Wethmarheide-Ost



Die potenziell geeigneten Flächen Alstedder Mark und Dreischfeld werden gegenüber der RVR-Untersuchung erwartungsgemäß in ihrer Dimension verkleinert. Es bleibt jedoch jeweils ein Flächenpotenzial für zwei bis drei Anlagen. Insoweit sind zwei grundsätzlich geeignete Bereiche für eine Vorrangfläche ermittelt (s. Abbildungen 4 und 5).

Abb. 4: Potenzialfläche Alstedder Mark

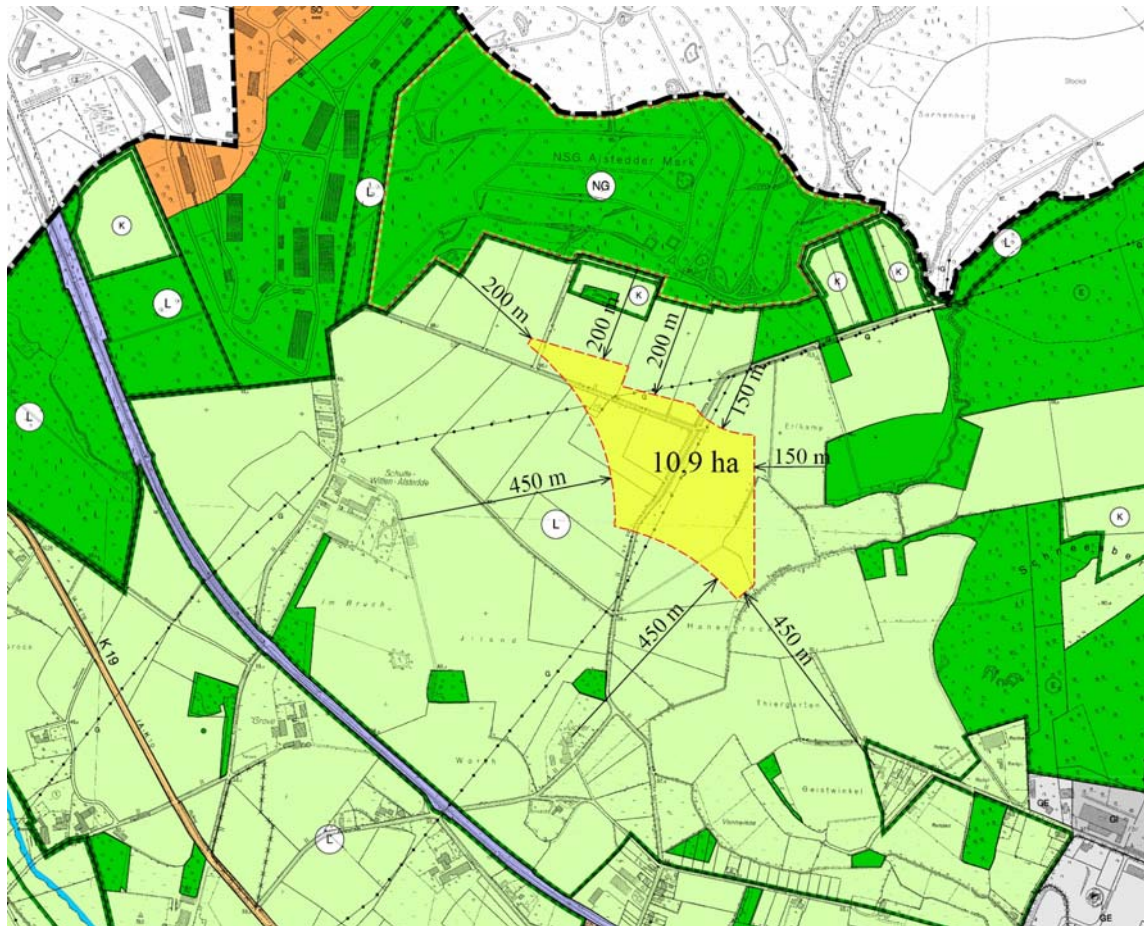
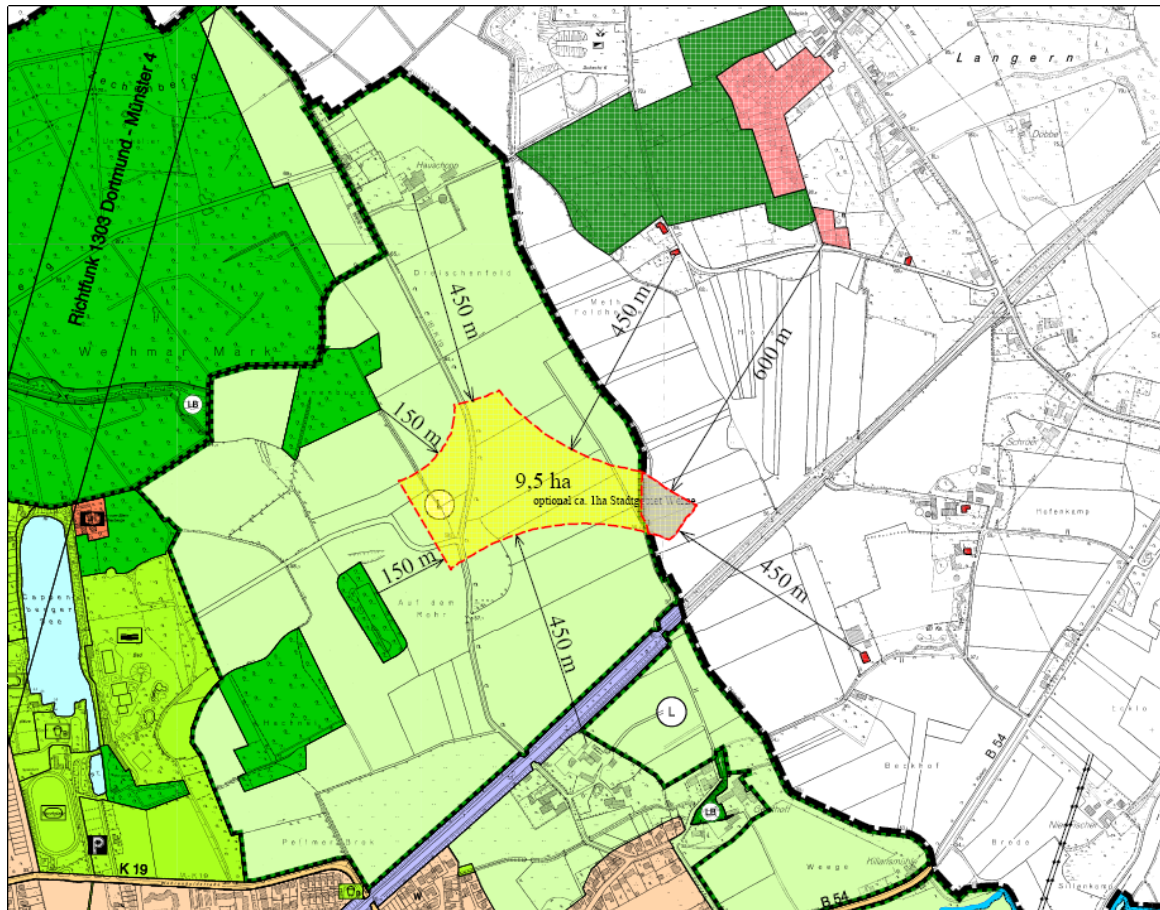


Abb. 5: Potenzialfläche Dreischfeld



Die städtebauliche Bewertung

Die auf dem beschriebenen Weg ermittelten vorläufigen Potenzialflächen sind nicht automatisch mögliche Vorranggebiete und somit in das förmliche Verfahren einzubringen. Es ist vielmehr für jede Fläche zunächst eine vertiefte städtebauliche Prüfung vorzunehmen.

Dabei sind zunächst die Nutzungen und die Darstellungen und Festsetzungen der verschiedenen Planungsebenen zu benennen sowie, soweit vorhanden, programmatische Aussagen zur künftigen Entwicklung zu treffen. Bei der abschließenden Bewertung sind folgende wesentlichen Kriterien berücksichtigt worden:

Die Ziele der Stadtentwicklung

Die Flächen werden dahingehend bewertet, welche Bedeutung, welche Nutzungen und sonstigen Funktionen ihnen entsprechend den erkennbaren Bedürfnissen der Stadt Lünen zuzuweisen sind. Die Ziele finden ihren Ausdruck u. a. in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, Entwicklungsprogramme etc.

Zu nennen sind hier vor allem die Darstellungen des Regionalplans (früher Gebietsentwicklungsplan) und die Rahmenplanung zum "Seseke Landschaftspark" - Grünzug G des Emscher Landschaftsparks, hier besonders die Hauptwegeplanung die Planung eines Waldbandes.

Die Ziele des Landschaftsschutzes

Eine zentrale Rolle bei der Bewertung spielen die Belange des Landschaftsschutzes (siehe Runderlass vom 21.10.2005 Mbl. NRW 2005 S. 1288). Kernvorschrift eines Landschaftsschutzgebietes ist regelmäßig ein Bauverbot. Dies gilt auch für Windenergieanlagen. Andererseits ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom Grundsatz möglich, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung mit umfassender Abwägung der relevanten Belange die Zulässigkeit erkannt wird (Abschnitt 8.2.1.3 des Erlasses).

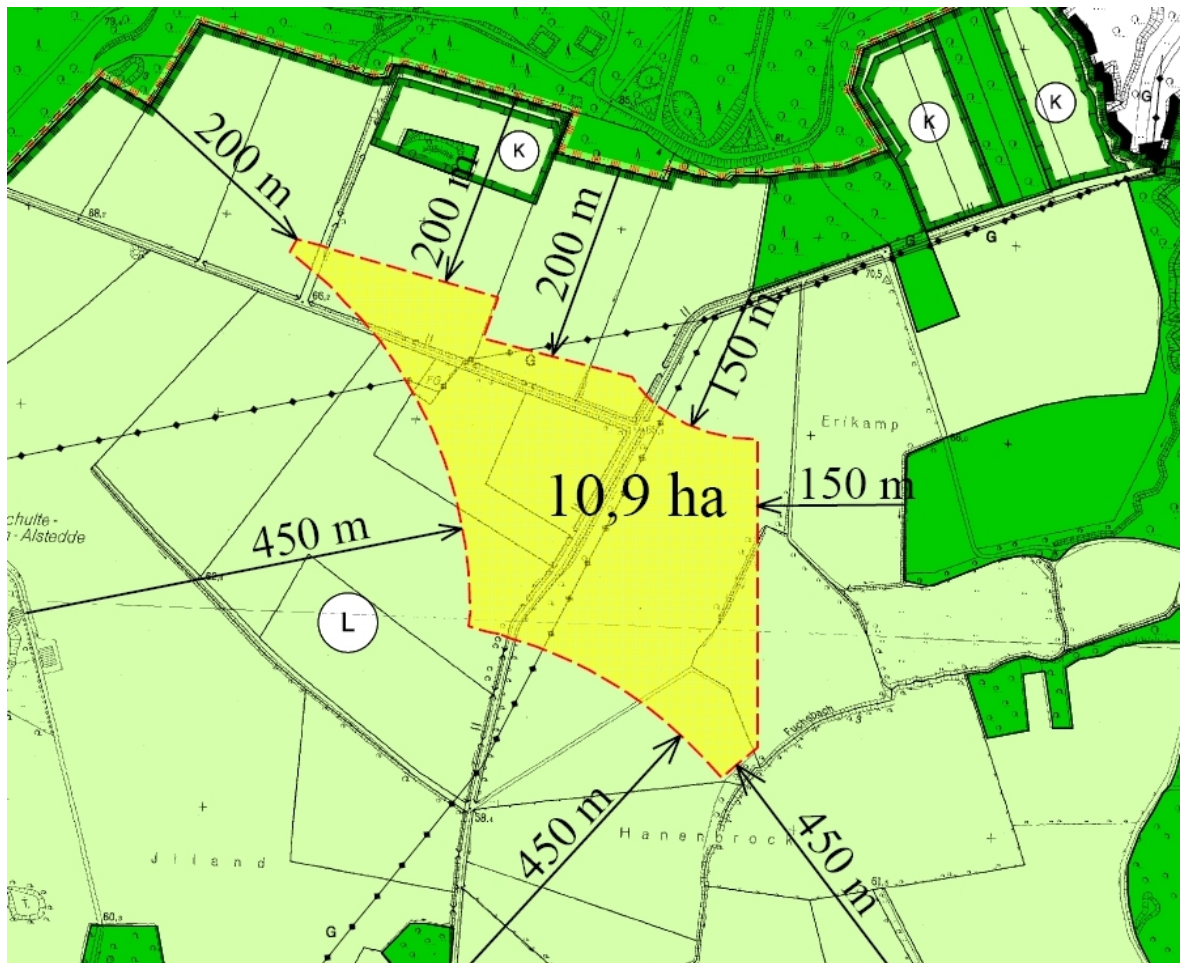
Vor einer Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan ist daher bereits vorher mit den zuständigen Behörden abzuklären, ob eine Befreiung von den Geboten oder Verboten des Landschaftsplanes oder die Aufhebung des Landschaftsschutzes in Aussicht gestellt wird (Abschnitt 8.2.1.3 des Erlasses). Die geforderte Abklärung war im Hinblick auf die ermittelten vorläufigen Potenzialflächen mit der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer und mit dem Kreis Unna als Unterer Landschaftsbehörde herbeizuführen.

Städtebauliche Einzelbewertung

„Alstedder Mark“

Planbereich in Lünen-Alstedde, nördlich der Eisenbahnlinie Lünen - Gronau, westlich der Ackerstraße bzw. der Straße „Am Steinkreuz“ (s. Lageplan, Abb. 6).

Abb. 6: Lageplan Potenzialfläche Alstedder Mark



Darstellungen, Festsetzungen, Beschreibung, Nutzung, etc.:

Regionalplan:	Agrarbereich; Erholungsbereich; Bereich für den Schutz der Landschaft
FNp:	Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan:	Landschaftsschutzgebiet 4

Es handelt sich um einen leicht bewegten und mit landschaftsgliedernden und -belebenden Elementen reich strukturierten Landschaftsraum vor der stattlichen Kulisse der Cappenger Wälder. Das Gelände ist nach Norden leicht ansteigend. Charakteristisch ist der Wechsel von Acker- und Grünlandflächen in der landwirtschaftlichen Nutzung. Ein auf dem Hof Schulze-Witten vorhandenes Windrad stellt keine Vorprägung dar, da es relativ weit von der vorläufigen Potentialfläche entfernt liegt und nur die Hofanlage des Eigentümers versorgt, nach Größe und Art also betriebsbezogen angelegt ist.

Bewertung:

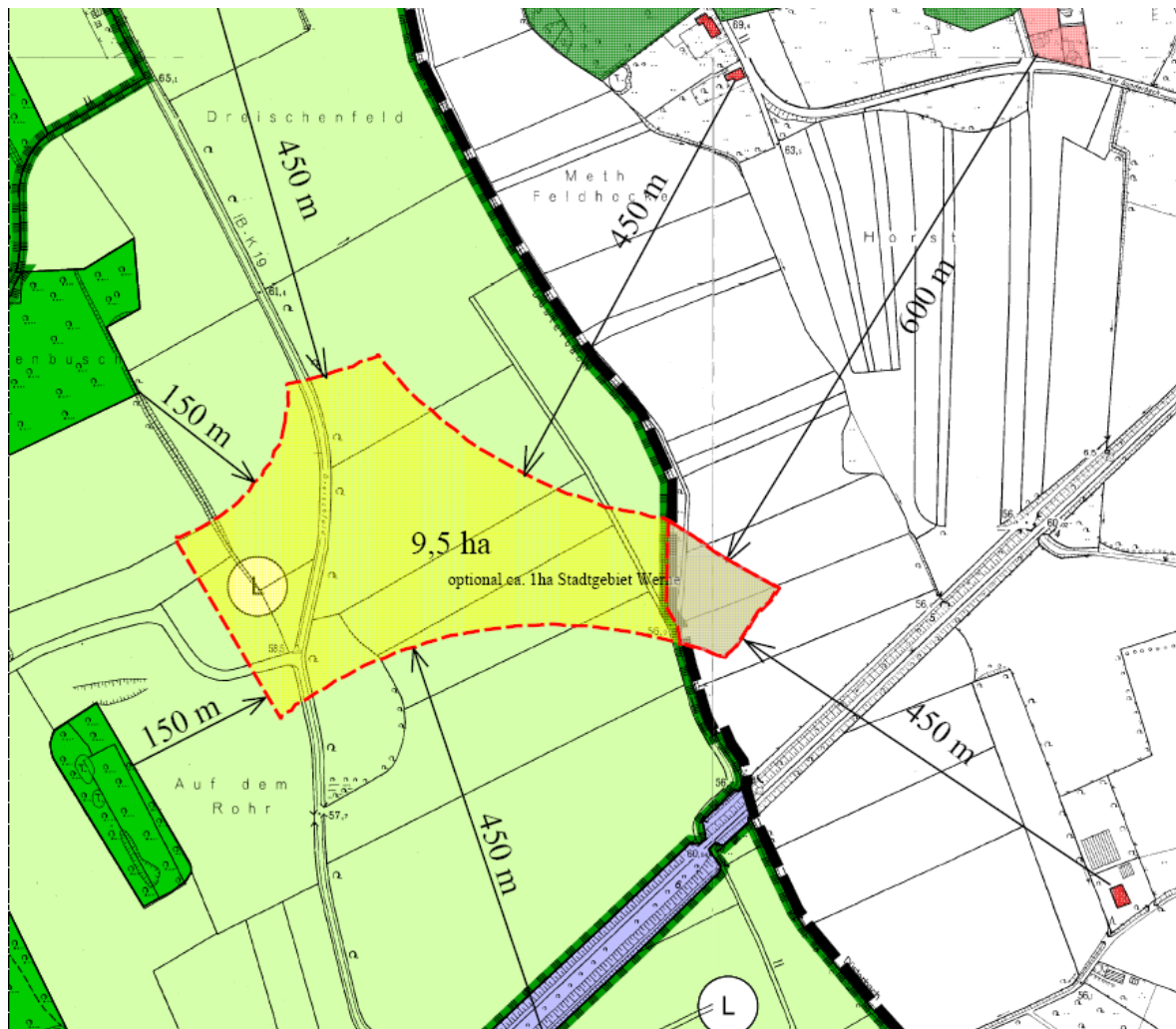
Windenergieanlagen als technische, sich bewegende Elemente würden einen nicht verträglichen Gegensatz zu der sehr typischen, noch zum Kernmünsterland gehörenden Heckenlandschaft mit seinen jetzigen Nutzungen begründen. Der neben der Landwirtschaft heute vorhandenen Erholungsfunktion (stille Erholung, Radfahren und Wandern) für die Bevölkerung Lünens und den südlich anschließenden Ballungsraum wird ein hoher Stellenwert zugewiesen.

Der Planbereich ist als Vorrangfläche für Windenergieanlagen nicht geeignet. Mit einer Zustimmung der Landschaftsbehörden, Befreiung von den Geboten und Verboten, Aufhebung des Landschaftsschutzes, gemäß Abschnitt 8.2.1.3 des Erlasses ist nicht zu rechnen.

„Dreischfeld“

Planbereich in Lünen-Wethmar, nördlich der Eisenbahnlinie Lünen - Münster, beidseitig der Straße „Im Dreischfeld“, im Osten begrenzt von der Stadtgrenze zu Werne. Eine geringfügige Erweiterung nach Osten auf das Stadtgebiet von Werne wäre unter Berücksichtigung der Schutzabstände möglich.

Abb. 7: Potenzialfläche Dreischfeld



Darstellungen, Festsetzungen, Beschreibung, Nutzung, etc.:

Regionalplan:	Agrarbereich; Erholungsbereich; Bereich für den Schutz der Landschaft
FNP:	Fläche für die Landwirtschaft, auf Werne Stadtgebiet grenzt ebenfalls eine Fläche für die Landwirtschaft an
Landschaftsplan:	Landschaftsschutzgebiet 6

Der Bereich befindet sich in einer in Nord - Südrichtung, von der Lippe-Niederung bis unter das Cappenberg Schloss verlaufenden Talebene mit landschaftsgliedernden und -beleben-

■ Stadt Lünen

Flächennutzungsplan Lünen, 3. Änderung „Vorrangfläche für Windenergieanlagen“ / Begründung

den Elementen. Charakteristisch ist die Raumbildung durch die Ränder des Cappenberger Waldes im Westen sowie der Waldbereiche in Werne-Langern im Osten. Bemerkenswert ist die Sichtbeziehung zum Cappenberger Schloss im Norden. Dagegen besteht eine leichte industrielle Vorprägung in großer Entfernung im Süden (ehem. Zeche Haus Aden zukünftig Wasserstadt Aden, Kraftwerk Bergkamen-Heil, Bergehalde "Großes Holz", inzwischen weitgehend begrünt). Vorherrschend ist eine landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandflächen im Wechsel. Wichtige und stark frequentierte örtlich bis überregional genutzte Wegebeziehung für Radwanderer, so z.B. "Ruhr - Tour", "Römerroute" etc.

Bewertung:

Windenergieanlagen als technische, sich bewegende Elemente würden einen nicht verträglichen Gegensatz zu dem sehr typischen, noch zum Kernmünsterland gehörenden Landschaftsraum mit seiner jetzigen Nutzung begründen. Die Beeinträchtigung der Blickbeziehungen vom und zum Cappenberger Schloss durch Windenergieanlagen wäre besonders fatal. Die neben der Landwirtschaft heute vorhandene Erholungsfunktion (stille Erholung, Radfahren, Wandern) für die Bevölkerung Lünens und den südlich anschließenden Ballungsraum soll weiterhin den Vorrang haben.

Der Planbereich ist als Vorrangfläche für Windenergieanlagen nicht geeignet. Mit einer Zustimmung der Landschaftsbehörden, Befreiung von den Geboten und Verboten, Aufhebung des Landschaftsschutzes, gemäß Abschnitt 8.2.1.3 des Erlasses ist nicht zu rechnen.

Fazit:

Unter Anwendung des gültigen Windenergie-Erlasses und der inzwischen einschlägigen Rechtssprechung bezogen auf die Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im Stadtgebiet Lünen kein geeigneter Standort für eine Vorrangfläche für Windenergieanlagen darstellbar, der die Mindestanforderungen an eine solche Fläche (Größe für mindestens zwei Anlagen bei einer Anlagenhöhe entsprechend dem Stand der Technik) erfüllen und zugleich mit den Zielen des Landschaftsschutzes in Einklang stehen würde.

Die Darstellung von Vorrangflächen dient der räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen, in dem deren Privilegierung im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt wird. Eine Verpflichtung zur Darstellung besteht jedoch nicht.

Da die Potenzialanalyse und die nachfolgende städtebauliche Bewertung kein positives Ergebnis für eine alternative Fläche erbracht haben, soll die (überlagernde) Darstellung der Vorrangfläche im Bereich Stummhafen ersatzlos wegfallen.

Da es dann kein Vorranggebiet in Lünen gibt, sind zukünftig Anträge für die Errichtung von Windenergieanlagen wieder im Einzelfall zu prüfen und zu entscheiden.

7. Umweltprüfung

Im Rahmen des Planverfahrens ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dargestellt, der sich an die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans anschließt.

8. Flächenbilanz

Darstellung	Größe (in qm)	Anteil (in %)
FNP gültig		
GI	93.000	100
davon Vorrangzone	81.000	87,1
gesamt	93.000	100
FNP geändert		
GI	93.000	100
davon Vorrangzone	-	-
gesamt	93.000	100

Anhang zur Begründung

Umweltbericht

Lünen, den

Fachbereich
Planen-Bauen-Umwelt-VerkehrAbteilung
Stadtplanung

Hans-Bernd Host

Thomas Berger